



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 01. August 2008

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
690 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I 2006, S. 2819)	353	Naturdenkmalen (Bäume) auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt (Teil I) 353
691 3. ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 22. Juni 1991 verkündeten ordnungsbehördlichen Verordnung vom 09. Juni 1991 zur Ausweisung von außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen		692 Luftreinhalteplan Ruhrgebiet – Teilplan Ruhrgebiet Nord für die Städte Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Herten, Recklinghausen, Castrop-Rauxel – Bekanntmachung des Luftreinhalteplans für den Bereich des Ruhrgebiets – Teilplan Ruhrgebiet Nord – gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz 354
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
		693 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von 695 Sparkassenbüchern 356

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

690 **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I 2006, S. 2819)**

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.17.01.02 (6/2008)

Münster, 24.07.2008

Die Regionalverkehr Münsterland GmbH, Eisenbahnabteilung Lippstadt hat mit Schreiben vom 19.03.2008 den Rückbau der Weichen 100 bis 105 mit Lückenschluss im Gleis Rheine – Spelle beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Rückbauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinfor-

mationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. D. Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 353

691 **3. ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 22. Juni 1991 verkündeten ordnungsbehördlichen Verordnung vom 09. Juni 1991 zur Ausweisung von außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmalen (Bäume) auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt (Teil I)**

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.1-010-ST/2008.0040-Naturdenkmale

Münster, 22.07.2008

Aufgrund

– der §§ 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 8, 22 und 73 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV.NRW. S. 226),

– der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG** –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW Seite 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274)

wird verordnet:

§ 1

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 22. Juni 1991 – Nr. 24a – verkündete ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmalen (Bäume) auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt (Teil I) in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 12.04.2002 wird hiermit wie folgt geändert:

Die in dem zu § 1 Abs. 2 genannten Verzeichnis (Anlage I) der v. g. Verordnung unter lfd. Nrn.

- I. M 5 Stieleiche
Gemarkung Lotte, Flur 33, Flurstück 159
- I. N 1 Stieleiche
Gemarkung Metelen, Flur 53, Flurstück 16
- I. R 10 2 Rotbuchen
Gemarkung Nordwalde, Flur 9, Flurstück 1
- I. S 5 Blutbuche
Gemarkung Ochtrup, Flur 93, Flurstück 93
- I. T 6 1 Rotbuche
Gemarkung Recke, Flur 39, Flurstück 287
- I. U 16 Esche
Gemarkung Rheine, Flur 4, Flurstück 88
- I. W 10 Blutbuche
Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 16, Flurstück 23
- I. X 8 Blutbuche
Gemarkung Tecklenburg, Flur 25, Flurstück 37

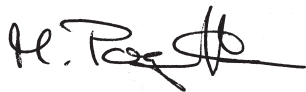
werden hiermit **entlassen**.

Ferner wird das Verzeichnis (Anlage I) unter lfd. Nrn. wie folgt **geändert**:

- I. F 5 17 Eichen
Gemarkung Horstmar, Flur 6, Flurstück 31 tlw.
- I. R 8 1 Kopfeschen-Reihe (3 Kopfeschen)
1 Kopfweide
Gemarkung Horstmar, Flur 20, Flurstück 16

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Im Auftrag



Poguntke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 353 – 354

692 Luftreinhalteplan Ruhrgebiet

– Teilplan Ruhrgebiet Nord für die Städte
**Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Herten,
Recklinghausen, Castrop-Rauxel** –

**Bekanntmachung des Luftreinhalteplans für den
Bereich des Ruhrgebiets – Teilplan Ruhrgebiet
Nord – gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-
Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Münster
53.0-LRP

Münster, den 17. Juli 2008

Die **Bezirksregierungen Münster, Arnsberg und Düsseldorf** haben zur Minderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung und zum Schutz der Anwohner belasteter Straßen im Ruhrgebiet Luftreinhaltepläne für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche aufgestellt als:

- **Teilplan Ruhrgebiet Nord – mit den Städten Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herten, Recklinghausen, Castrop-Rauxel im Regierungsbezirk Münster,**
- Teilplan Ruhrgebiet West – mit den Städten Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen im Regierungsbezirk Düsseldorf, und
- Teilplan Ruhrgebiet Ost – mit den Städten Herne, Bochum, Dortmund im Regierungsbezirk Arnsberg

Die Teilpläne decken einen zusammenhängenden Bereich des Ruhrgebietes ab.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden. Nach der 22. BImSchV gilt seit 01.01.2005 für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$; der zulässige Tagesmittelwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Dem bei Stickstoffdioxid (NO₂) für das Jahr 2010 verbindlich einzuhaltende Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darf bis zum Erreichen dieses Zieljahres noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden, die sich jährlich um $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ reduziert. Für das Jahr 2006 ergibt sich dadurch ein noch zulässiger Wert von $48 \mu\text{g}/\text{m}^3$, für das Jahr 2007 ein noch zulässiger Wert von $46 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen sind erforderlich, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und den Anforderungen der Rechtsverordnung entsprechen.

Messungen in den oben genannten Städten sowie qualifizierte Prognosen für das Plangebiet durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) haben ergeben, dass die gesetzlichen Grenzwerte für PM10 und NO₂ in den Jahren 2004 bis 2006 und 2007 in unzulässigem Umfang überschritten wurden. Damit ergab sich für die Bezirksregierungen die Verpflichtung, Luftreinhaltepläne zur Reduzierung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung aufzustellen.

Die drei Teilpläne

- Ruhrgebiet West (Bezirksregierung Düsseldorf)

- Ruhrgebiet Nord (Bezirksregierung Münster) und
 - Ruhrgebiet Ost (Bezirksregierung Arnsberg)
- ergänzen sich aufgrund der übergreifenden Ortsstruktur im Ruhrgebiet räumlich zu einer Gesamtdarstellung des

**Luftreinhalteplanes Ruhrgebiet
(LRP Ruhr)**

Die Teilpläne umfassen als überplantes Gebiet die dazu o. a. Städte. Sie enthalten als verkehrliche Maßnahme die Einrichtung einzelner Umweltzonen mit Verkehrsverboten für nicht schadstoffarme Kraftfahrzeuge sowie verkehrliche Einzelmaßnahmen an weiteren Belastungsschwerpunkten. Umweltzonen werden im Teilplan Ruhrgebiet Nord in den Städten Bottrop, Gelsenkirchen und Recklinghausen eingerichtet.

Ergänzt werden sie durch verkehrs- und städteplanerische Maßnahmen und solche, die sich industrielle und gewerbliche Anlagenbetreiber in die Pflicht nehmen. Außerdem richten sich weitere Maßnahmen auf die Ertüchtigung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten und die öffentliche Auslegung des fertig gestellten Teilplanes Ruhrgebiet Nord informiert.

Informativ erfolgt der Hinweis über die Teilpläne Ruhrgebiet West und Ruhrgebiet Ost, die in deren Geltungsbereich ebenfalls bekannt gemacht werden.

Eine Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie der Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, ist im Kapitel Nr. 5.3 der Teilpläne enthalten.

Der Teilplan Ruhrgebiet Nord tritt am **04. August 2008 in Kraft**.

Der Teilplan Ruhrgebiet Nord, und informativ die Teilpläne Ruhrgebiet West und Ruhrgebiet Ost werden in der Zeit vom 04.08.2008 bis 17.08.2008 öffentlich ausgelegt bei der

Bezirksregierung Münster
Nevinghoff 22, Zimmer R 1
48147 Münster

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 16:00 Uhr

freitags 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf, Zimmer 240 a

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 16:00 Uhr

freitags 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 15:00 Uhr.

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1, Zimmer 349
59821 Arnsberg

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 16:30 Uhr

freitags 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Die Einsicht in den Luftreinhalteplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

In der gleichen Zeit stehen diese Bekanntmachung und der Teilplan Ruhrgebiet Nord ebenfalls unter der Internetadresse der Bezirksregierung Münster www.brms.nrw.de zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Daneben werden den betroffenen Städten gedruckte Exemplare des Luftreinhalteplanes zur Verfügung gestellt.

gez. Dr. Peter Paziorek
(Regierungspräsident)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 354 – 355

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

693 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 478 046 295 (Neu: 4 678 046 295), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Oktober 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 356

694 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 355 404 682 (Neu: 3 755 404 682), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. Oktober 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 356

695 Das am 10. April 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 360 897 912 (Neu: 3 760 897 912), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 11. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 356

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53